

**Unterlagen, die entsprechend den Antragsangaben,
dem Mindestsicherungsantrag in Fotokopie anzuschließen sind:**

1. Persönliche Daten:

- ☐ Aufenthaltsberechtigungskarte oder Konventionsreisepass/Fremdenpass
- ☐ vollständiger Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA)
- ☐ Protokoll/Niederschrift zum Interview im Asylverfahren
- ☐ Girokontonachweis (Kontokarte der Bank, Kopie der Bankomatkarte)
- ☐ Kontoauszüge der **letzten drei Monate** für jedes bestehende Konto inkl. Bezeichnung und Kontostand (lückenlos alle Kontobewegungen) in DIN A4 Format
- ☐ Finanzübersicht der Bank (sämtliche Produkte bzw. Sparformen aufgelistet inkl. Einlagenstand)
- ☐ Kontoregisterauszug (Finanzamt, FinanzOnline)

2. Integration:

- ☐ Integrationserklärung des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gemäß § 6 Integrationsgesetz – IntG
- ☐ Werte- und Orientierungskurs des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gemäß § 5 Integrationsgesetz – IntG
- ☐ Integrationsbemühungen: Erwerb der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 (Abschluss, Teilnahme oder Anmeldung: Sprachkurse beim ÖIF, BFI, Integrationsstationen Tirol – Diakonie, Arbeitsmarktservice, Land Tirol, TSD – Tiroler Sozialdienste etc.)
- ☐ Tiroler Integrationskompass (TIK)

3. Einkommen/Arbeitsbemühungen:

- ☐ Nachweis der Grundversorgung
- ☐ Nachweis der Arbeitssuche beim Arbeitsmarktservice (AMS) (Terminkarte, Betreuungsvereinbarung, Bewerbungsnachweise)
- ☐ Arbeitsvertrag
- ☐ Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate

4. Wohnen/Ausgaben:

- ☐ Mietvertrag
- ☐ Mietvorschreibung (Aufschlüsselung der Miete, Betriebs- und Heizkosten sowie USt.)
- ☐ Wohnungsangebot (vor Anmietung)

Sonstiges:

☐ Informationsblatt Rechte und Pflichten – unterzeichnet

☐ _____

☐ _____

☐ _____

Hinweis

Jede Änderung in den für die (Weiter)Gewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnissen (Wohnungswechsel, geänderte Arbeitsverhältnisse, Einkommensänderung, geänderte Familien- und Lebenssituation, Ansprüche gegenüber Dritten, Krankenhaus- und Auslandsaufenthalt usw.) ist der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen ist.

Arbeitsfähige hilfesuchende Personen sind verpflichtet, die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Asyl- und subsidiär schutzberechtigte hilfesuchende Personen sind für eine bessere Integration verpflichtet, Kenntnissen der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erwerben und einen mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses erfolgreich zu besuchen.